

# ENTWURF

**Kooperationsvereinbarung  
zwischen der Stadt Siegburg,  
vertreten durch den Bürgermeister  
Nogenter Platz 10  
im Folgenden „Stadt“ genannt  
und  
Anbieter , vertreten durch Person  
Anbieteradresse  
im Folgenden „Anbieter“ genannt.**

## **Anlass/ Präambel**

Der Anbieter möchte ein Elektro-Tretroller-Sharingsystem im Stadtgebiet Siegburg betreiben. Für das Abstellen der Elektro-Tretroller (hier: kurz E-Leihroller genannt) soll der öffentliche Verkehrsraum im Rahmen des Free-Floating (siehe unter „Vermietungskonzept“) genutzt werden. Aufgrund einer Rechtsprechung des OVG Hamburg im Jahr 2009 unterliegen stationslose Fahrrad- und Leihroller-Systeme keiner Sondernutzung, sondern werden als Gemeingebrauch angesehen solange es keine Sondernutzungssatzung einer Stadt gibt. Zudem gibt es einen Beschluss des OVG Münster (2020) im einstweiligen Rechtsschutz, nach welchem stationslose Fahrrad- und ggf. E-Scooterleihsysteme als Sondernutzung anzusehen sind. Sollte sich diese Rechtsauffassung verfestigen bzw. im Hauptsacheverfahren bestätigt werden, so wäre es auch der Stadt Siegburg möglich, diese Systeme perspektivisch als Sondernutzung zu behandeln. Dem steht der freiwillige Kooperationsvertrag jedoch nicht entgegen. Bis diese Frage abschließend geklärt ist, soll die Zusammenarbeit auf Basis dieser freiwilligen Vereinbarung geregelt werden. Aus Sicht der Verwaltung können E-Scooter, insofern richtig genutzt, den Bürgern eine sinnvolle Ergänzung zum bestehenden Mobilitätsangebot bieten. Es ist gewünscht, dass sich Anbieter stetig in den Bereichen Qualität und Sicherheit weiterentwickeln.

Die Stadt Siegburg steht dem Angebot von E-Leihrollern durch den Anbieter als weiteren Baustein der Mobilität im Stadtgebiet offen gegenüber. Der Anbieter wirkt unterstützend daran mit, dass sein Angebot als Baustein der vielfältigen Mobilitätsangebote in der Stadt entwickelt und integriert wird. Gegenseitige Rücksichtnahme ist dabei die Grundlage jeder Nutzung. Die Bedürfnisse und Anforderungen anderer Verkehrsteilnehmer und Nutzer sind zu beachten und zu respektieren. Vor diesem Hintergrund willigt der Anbieter dieser Kooperationsvereinbarung zu, um sowohl die Verkehrssicherheit, ein geordnetes Stadtbild als auch die öffentliche Akzeptanz und Wahrnehmung gegenüber Mikromobilitätsformen zu gewährleisten. Aus diesem Grund wird zwischen Stadt und

Anbieter (PARTEIEN) diese Vereinbarung geschlossen. Änderungen sind jederzeit in gegenseitiger Absprache möglich.

**Eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg des Sharing-Modells und seines bedarfs- und nachfrageorientierten Angebots ist der regelmäßige, transparente und datengetriebene Austausch zwischen Stadtverwaltung und dem Anbieter.** Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Nutzung des Sharing-Systems für Elektrokleinstfahrzeuge und können auf Basis der fortlaufenden Erfahrungen im vertrauensvollen Austausch ggf. angepasst werden.

**Um die Verträglichkeit des Angebots im Stadtgebiet insgesamt aufrecht zu erhalten wird eine gesamte Obergrenze** von 300 E-Leihrollern im Stadtgebiet Siegburg von allen drei interessierten E-Leihroller-Anbietern festgehalten. Diese Grenze kann von der Stadt jederzeit verändert werden. Mit dem jeweiligen Anbieter wird damit gleichzeitig eine individuelle Obergrenze festgelegt, wie viele E-Leihroller ausgebracht werden können (maximal 100 je Anbieter). Diese wird zwischen der Stadt und dem Anbieter gemeinsam vereinbart.

**Anlässlich diverser Anfragen von E-Leihroller-Anbietern haben sich die Kommunen Hennef, Lohmar, Sankt Augustin, Siegburg und Troisdorf entschlossen in Kooperation mit dem Zukunftsnetz Mobilität NRW eine gemeinsame Kooperationsvereinbarung auf den Weg zu bringen, die zwischen der jeweiligen Kommune und dem jeweiligen Anbieter geschlossen wird. Diese Kooperationsvereinbarung stellt das Ergebnis des inter-kommunalen Austausches dar und dient den Städten und Anbietern als Grundlage für die zu vereinbarenden Inhalte.**

## Regelungen

### 1. Dauer / Gültigkeit

**Diese Vereinbarung ist zunächst gültig für 12 Monate, ein Startdatum von Anfang Mai wird anvisiert.** Dies kann verkürzt werden, wenn die Stadt einen anderen Rechtsrahmen (z.B. Sondernutzungssatzung) geprüft hat und entsprechend umgesetzt. Das Projekt wird als Pilot angesehen und entsprechend kommuniziert. In der Pilotphase können beide Parteien die Vereinbarung innerhalb von 30 Tagen in Form einer schriftlichen Aufhebung beenden. Sofern die Kooperation von beiden Parteien weiter gewünscht wird, können diese Konditionen fortführend geändert werden. (bspw.: 2 Jahre / 90 Tage)

### 2. Ausbringung und weitergehende Regelungen zum Leihangebot

a. Das Aufstellen erfolgt nach den Regeln der StVO, der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) und entsprechenden Regelwerken und Hinweisen, insbesondere auch bezüglich der Barrierefreiheit.

Kommune und Verleiher verständigen sich über die zunächst auszubringende **Anzahl von maximal 100 E-Leihrollern im Stadtgebiet.** Diese Obergrenze darf durch den Anbieter ohne das Einverständnis der Stadt nicht überschritten werden. Eine Varianz aufgrund des natürlichen Verkehrsflusses wird dem Anbieter eingeräumt. Aufgrund möglicher dynamischer Veränderungen bei Anbietern und Nutzern werden die Stückzahlen halbjährlich im Rahmen der Betreibergespräche (runder Tisch) neu bewertet. Eine Kapazitätserhöhung innerhalb der Zonen geschieht ausschließlich in Absprache mit der Stadt und gleichermaßen für alle Anbieter. Gleichzeitig erklärt sich der Anbieter bereit, ggf. die Fahrzeugflotte zu reduzieren.

- b. Zur Einhaltung dieses Prozesses stellt der Anbieter auf seine Kosten der Stadtverwaltung ein Real-Time-Dashboard zur Verfügung, damit diese sich transparent und zu jeder Zeit einen Überblick der Flottengröße in den Zonen verschaffen kann.
- c. Das Nutzungsgebiet ergibt sich aus den folgenden Zonen, die sich auch überlagern können:

Zone 1: Keine Ausbringung von E-Leihrollern (Verbotszone)

Zone 2: Ausbringung auf Basis der gemeinsamen Abstimmung

Zone 3: Explizite Abstellflächen

**In Zone 1 durch Kunden abgestellte E-Leihroller sind innerhalb von 24 Stunden in Zone 2 oder 3 umzuverteilen oder zu entfernen. Ein Abstellen in städtebaulich sensiblen Bereichen sowie in Grün- und Parkanlagen, auf Flächen von sozialen Einrichtungen, in Grünstreifen, im Straßenbegleitgrün, in Einfahrten, an Eingängen, an Rettungswegen, auf Entfluchtungsflächen, vor Querungsstellen, in öffentlichen Fahrradabstellanlagen, auf Gehweghinterkanten „innere Leitlinie“ und taktilen Elementen, wie Blindenleitsystemen, sowie in Schutzgebieten jeglicher Art, insbesondere Natur- und Landschaftsschutzgebiete, ist nicht erlaubt. Eine Anpassung dieser „Verbotzonen“ ist im Bedarfsfall auch nachträglich jederzeit möglich und kann einseitig durch die Stadt festgelegt, verändert, erweitert oder zurückgenommen werden.**

Der Anbieter stellt sicher, dass dies dem Kunden in geeigneter Weise kommuniziert wird und unternimmt, wenn nötig, weitere Schritte, um die Einhaltung dieser Vorgaben sicherzustellen. Dabei wird vom Anbieter auf geeignete organisatorische und zulässige technische Maßnahmen, wie bspw. GPS, IoT (Internet of Things) und Geofencing-Technologien, zurückgegriffen. Dies gilt auch für die möglichst exakte Visualisierung der virtuellen Ausbringstationen, der Abstellflächen und Parkverbotszonen in der App.

In Zone 2 ist das Abstellen durch den Nutzer grundsätzlich frei möglich, außer es wird durch Verbotszonen (Zone 1) oder Abstellflächen (Zone 3) überlagert.

Die Zone 3 kennzeichnet Bereiche, in denen das Abstellen von E-Leihrollern explizit gewünscht ist. Sind Mobilstationen vorhanden, so soll in Zusammenarbeit mit dem Betreiber abgestimmt werden, dass dort Relokationsstandorte für E-Leihroller hinterlegt werden. Zwischen der Stadt und dem Anbieter wurde eine Karte erarbeitet, aus der sich das Nutzungsgebiet im Stadtgebiet der Stadt Siegburg ergibt. Diese wird als Anlage zu dieser Kooperationsvereinbarung genommen und wird Bestandteil der Vereinbarung. Änderungen können im gemeinsamen Einvernehmen jederzeit, bspw. auch temporär bei großen Veranstaltungen, vorgenommen werden.

d. Die E-Leihroller werden überwiegend auf Gehwegen des öffentlichen Straßenraums aufgestellt. Die E-Leihroller stehen dabei frei und ohne an Installationen in der Straße angeschlossen zu werden (z.B. Laternen, o.ä.). Es werden keine baulichen oder markierungstechnischen Maßnahmen vom Anbieter vorgenommen. Falls diese für notwendig erachtet werden sollten, ist dies abzustimmen und die Maßnahme muss vorab von der Stadt genehmigt werden.

**e. Eine freie Gehwegbreite von mindestens 1,50 m ist bei der Ausbringung stets einzuhalten. Bei Bushaltestellen darf der Busbetrieb, insb. Ein- und Ausstiegsbereiche nicht gestört werden. Bei Ausbringung oder Umverteilung dürfen maximal fünf E-Leihroller an einem Standort vorhanden sein und ist ein Abstand von mindestens 50 m zum nächsten Standort einzuhalten (Ausnahme Mobilstationen).**

f. Die E-Leihroller haben so zu stehen, dass der fließende Verkehr (auch Fußgänger sowie Rollstuhl- und Rollator-Nutzer und Kinderwagen sowie anderweitig mobilitätseingeschränkte Menschen) nicht behindert werden. Gehweghinterkanten („innere

Leitlinie“) und taktile Elementen (z.B. Blindenleitsysteme) sind freizuhalten, um Sehbeeinträchtigten die ungehinderte Mobilität zu ermöglichen.

**g.** Fahrzeuge, die so abgestellt sind, dass dies nicht den gesetzlichen Vorhaben der den Vorgaben dieser Selbstverpflichtungserklärung entspricht, werden vom Anbieter möglichst zeitnah, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden umverteilt bzw. entfernt.

**h.** Sofern ein Fahrzeug an einem Ort nicht genutzt wird, wird das Fahrzeug spätestens am vierten Tag der Nichtnutzung versetzt oder aus dem öffentlichen Raum entfernt. Ist ein Fahrzeug nicht betriebsbereit (insbesondere leerer Akku), ist es innerhalb von 24 Stunden zu entfernen.

Bei Veranstaltungen (z.B. Karnevalsumzüge, Weihnachtsmärkte, Kirmes, etc.) sowie Bau- und Arbeitsstellen hat der Anbieter, nach Aufforderung der Verwaltung bzw. Polizei oder Feuerwehr, zu den genannten Terminen, mit einem Vorlauf von 24

Stunden dafür zu sorgen, dass die betroffenen Gebiete temporär freigehalten werden. Das Unternehmen muss den reibungslosen Ablauf des Verleihsystems gewährleisten und die entsprechende Qualität erhalten.

**j.** Im Falle von Verkehrsbeeinträchtigungen behält sich die Stadt vor, falsch geparkte E-Leihroller mit Bußgeldern zu belegen. Im Sinne einer partnerschaftlichen Beziehung sollte jedoch immer angestrebt werden, Parkprobleme vorrangig bilateral mit dem Anbieter zu klären.

**k.** Der Anbieter wird angehalten, GPS- und Geofencing-Technologien zu nutzen, um eine möglichst exakte Visualisierung der virtuellen Ausbringstationen, der Parkflächenmarkierungen und Parkverbotszonen innerhalb der App zu realisieren und die Einhaltung dieser Vorgaben seitens der E-Leihrollerverteiler und -nutzer durchzusetzen. Die Stadtverwaltung kann das o.a. Free-Floating-Modell limitieren, sofern eine gewisse Parkplatzdichte für E-Leihroller erreicht ist.

**l.** Der Anbieter hat seine Nutzer\*innen mindestens vor erstmaligem Fahrtbeginn über die wesentlichen straßenverkehrsrechtlichen Regelungen zur Nutzung von E-Leihrollern im Straßenverkehr zu informieren. Insbesondere ist auf das Verbot des Befahrens von Gehwegen und Fußgängerzonen, das Verbot der Mitnahme von Personen und auf die geltenden Vorschriften bezüglich des Fahrens unter Alkoholeinfluss hinzuweisen. Eine regelmäßige Aufklärung über die Rechte und Pflichten der Nutzer\*innen wird erwartet. Es ist wünschenswert, wenn neben der Aufklärungsarbeit auch Sanktionen für nicht konformes Fahr- und Parkverhalten tariflich eingebunden werden kann. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf durch die Teilnahme der E-Leihroller nicht beeinträchtigt werden. Jede/r Nutzer\*in hat sich so zu verhalten, dass keine anderen Verkehrsteilnehmer geschädigt oder gefährdet werden (vgl. §1 StVO).

### **3. Beendigung der Ausleihe durch den Kunden/ des Leihangebotes**

**a.** Die Beendigung der Ausleihe ist nur in den regulären – oder temporär angepassten – Zonen 2 und 3 möglich. Dieses wird dem Kunden in der App farblich angezeigt.

**b.** Der Anbieter wird organisatorische und technisch zulässige Maßnahmen ergreifen, um dem Kunden Anreize für das ordnungsgemäße Abstellen zu bieten.

**c.** In einer Karte werden Gebiets- und Abstellverbotszonen für E-Leihroller festgelegt, in denen die Beendigung eines Leihvorgangs grundsätzlich nicht erlaubt ist (Non-Parking-Zones). Die Karte ist Bestandteil der Vereinbarung.

**d.** NutzerInnen, die einen Leihvorgang dennoch in einem solchen Bereich beenden wollen, werden anbieterseitig durch technische Maßnahmen an der Abmeldung mittels Geo-Fencing gehindert.

#### **4. Technische Vorgaben der Elektro-Tretroller, Wartung und Sicherheit**

Der Anbieter ist Betreiber des Elektro-Tretroller-Vermietsystems. Ihm obliegt es, seine E-Leihroller in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Die vom Anbieter angebotenen E-Leihroller sind für den öffentlichen Straßenraum zugelassen und entsprechen den gesetzlichen Anforderungen und Normen. Der Anbieter wird die angebotenen E-Leihroller regelmäßig hinsichtlich der Verkehrssicherheit und des Gesamtzustandes, insbesondere Brand- und Umweltschutz, überprüfen und im Bedarfsfalle Wartungen oder einen Austausch vornehmen. Er wird nicht verkehrssichere oder anderweitig gefährliche E-Leihroller unverzüglich aus dem Verkehr nehmen. Sie müssen zu jedem Zeitpunkt verkehrssicher sein. Der Anbieter wird die E-Leihroller mit der vorgeschriebenen Versicherung gemäß Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) betreiben und mit den entsprechenden Versicherungskennzeichen versehen. Der Anbieter wird seine Nutzer\*innen anhalten, Schutzhelme zu tragen, die Verkehrsregeln zu beachten, nicht unter Alkoholeinfluss zu fahren und auf andere Verkehrsteilnehmer Rücksicht zu nehmen.

#### **5. Service des Anbieters und Feedbackprozess**

- a. Um im Falle von Behinderungen durch die E-Leihroller schnell reagieren zu können, veröffentlicht der Anbieter eine durch die Nutzer\*innen ständig erreichbare Servicenummer und steht auch der Stadt ständig für Rückmeldungen zur Verfügung
- b. Der Anbieter benennt einen direkten Ansprechpartner für die Stadt und die Polizei, dessen Erreichbarkeit über Telefon und E-Mail rund um die Uhr gesichert ist und der Anfragen binnen 24 Stunden zu beantworten hat. Der Ansprechpartner des Anbieters wird offen kommuniziert, sodass die zuständigen städtischen Mitarbeiter\*innen nicht in den Feedbackprozess involviert sind. Bei einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist umgehend zu handeln.
- c. Die Stadt Siegburg übernimmt keinerlei Serviceangebote und leitet alle Anfragen an den Anbieter weiter.
- d. Aufkommende Beschwerden über abgestellte E-Leihroller durch Bürger\*innen, Nutzer\*innen oder Stadtverwaltung sind binnen 24 Stunden durch den Anbieter zu prüfen und gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen. Erfolgt dies nicht, werden die E-Leihroller auf Kosten des Anbieters entfernt.
- e. Der Anbieter protokolliert die Behebung mit einer entsprechenden Mitteilung an die Ansprechpartner der Stadt
- f. Der Service ist in deutscher Sprache sicherzustellen.
- g. Der Anbieter verpflichtet sich, an regelmäßigen Terminen zum Erfahrungsaustausch und zur Weiterentwicklung der vorstehenden Regelungen teilzunehmen.

#### **6. Nachhaltigkeit**

Der Anbieter setzt sich im Rahmen der Beschaffung der Fahrzeuge sowie im Rahmen der Reparatur und Wartung für eine lange Lebensdauer der E-Leihroller ein.

Reparatur und Wartung sollte regional, möglichst im Stadtgebiet, in dem das Angebot eingebracht wird, stattfinden.

Der Anbieter ist angehalten das Aufladen der E-Leihroller mit Strom aus regenerativen Quellen vorzunehmen (kein per Zertifikat umgewandelter Strom aus dem Strommix) sowie die Umverteilung und Ausbringung der E-Leihroller mit emissionsarmen oder lokal emissionsfreien Fahrzeugen durchzuführen. Der Anbieter verpflichtet sich dieses Ziel schnellmöglich umzusetzen und die Stadt über die Umsetzungsfortschritte laufend zu informieren.

Der Anbieter ist bestrebt stetig an der Nachhaltigkeit und Langlebigkeit von E-Leihroller-Modellen zu arbeiten und ein Wechselakkusystem anzustreben.

## 7. Qualitätssicherung

Die Stadt Siegburg macht darauf aufmerksam, dass für Anwendungen im Stadtgebiet Siegburg die Vorgaben der Delegierten EU Verordnung Nr. 2017/1926 „Bereitstellung EU- weiter multimodaler Reiseinformationsdienste“ zu erfüllen sind und entsprechende Daten zum Verkehrsangebot auf den nationalen Zugangspunkt bereit zu stellen sind. Der Stadt Siegburg soll zu diesen Informationen freier Zugang und unbeschränkte Verwendungsrechte eingeräumt werden.

Essentiell zur Durchführbarkeit dieses Vertrags ist der Austausch von Daten in Echtzeit, stets unter Berücksichtigung der DSGVO.

Der Anbieter verpflichtet sich die Standorte der E-Scooter im Stadtgebiet in Echtzeit über ein Real-Time-Dashboard zur Verfügung zu stellen. Ein entsprechender Online-Zugang wird für die Stadt Siegburg vom Anbieter eingerichtet und kostenfrei bereitgestellt.

- a. Der Anbieter sollte der Stadt folgenden Daten, falls möglich über das Real-Time Dashboard und sonst auf Nachfrage in einem geeigneten Format zur Verfügung stellen: Anzahl der angebotenen Fahrzeuge (pro Tag, Durchschnitt pro Tag)
- b. Gesamtanzahl aller Fahrten
- c. Zurückgelegte Gesamtkilometer
- d. Anzahl der Fahrten pro Fahrzeug pro Tag, sowie Durchschnitt und max./min Wert
- e. Durchschnittlich zurückgelegte Kilometer pro Fahrzeug pro Tag oder einer bestimmten Anzahl von Tagen
- f. Durchschnittliche Fahrtzeit pro Fahrzeug und Tag
- g. Durchschnittliche Fahrtzeit und -strecke pro Leihvorgang
- h. Anzahl und Standorte der Ausbringungsstandorte (Karte)
- i. Standorte bzw. Bereiche, in denen die meisten oder wenigsten Fahrten beginnen
- j. Standorte bzw. Bereiche, in denen Leihvorgänge am häufigsten beendet wurden
- k. Zahlen zu Beschwerdebündelungen
- l. Anzahl von Sachbeschädigungen
- m. Anzahl und Lage von erfassten Unfällen

### **Sobald weitere E-Scooter Anbieter ihr Angebot in Siegburg platzieren wollen, verpflichtet sich der Anbieter in Kooperation mit der Stadt und den neuen Anbietern eine gemeinsame Lösung zu erarbeiten.**

Die Anzahl der angebotenen Fahrzeuge wird zu Beginn des Leihgeschäftes sowie bei jeder Änderung im laufenden Betrieb mitgeteilt.

Die Daten dienen verwaltungsintern zur fortlaufenden Abstimmung und Optimierung der Leihangebote. Alle Daten werden in anonymisierter Form gemäß der DSGVO zur Verfügung gestellt, eine Veröffentlichung der Punkte erfolgt nur nach Rücksprache mit dem Anbieter.

Zur Qualitätssicherung des Leihangebotes und zur Optimierung zukünftiger Verkehrsplanung und ordnungsrechtlicher Entscheidungen, behält sich die Stadt Siegburg vor, zukünftig Evaluationen durchzuführen. Diese dienen dazu, durch die Erkenntnisse aus dem Nutzerverhalten Rückschlüsse auf das aktuelle und zukünftige Nutzerverhalten zu ziehen. Der Anbieter erklärt sich zu einer aktiven Mitarbeit, wie bspw. Nutzerbefragung, bereit.

Um die Qualität des Angebots zu gewährleisten wird der Anbieter insbesondere im operativen Bereich (u.a. Lager, Ausbringung, Aufladen) ausschließlich von festangestellten Mitarbeiter\*innen (unter Beachtung des Mindestlohns) unterstützt und verzichtet somit auf ein Geschäftsmodell mit Leiharbeitern und Ad-hoc Aushilfskräften (sogenannte Juicer).

## **8. Kundenservice**

Dem Kunden werden die für ihn relevanten, oben genannten Vorgaben vor Vertragsabschluss mitgeteilt und dieser muss diesen vor Beginn des Vertragsverhältnisses zustimmen.

## **9. Stärkung des Umweltverbundes**

Die Stadt Siegburg befürwortet die Integration der E-Leihroller in das ÖPNV-Netz bzw. in das Netz des Verkehrsverbunds Rhein-Sieg (VRS). Nutzer\*innen sollten, vergleichbar wie beim RSVG-Leihrad, bei Abnahme eines ÖPNV-Tickets im Abonnement Vergünstigungen bzw. Freiminutenkontingente erhalten. Dies würde außerdem zu einer gesteigerten Akzeptanz bei Bürger\*innen führen.

## **10. Aufgabe des Mietangebotes im Stadtgebiet**

Bei Aufgabe des Mietangebotes im Stadtgebiet Siegburg verpflichtet sich der Anbieter seine E-Leihroller im Stadtgebiet vollständig zu entfernen. Erfolgt dies trotz einmaliger Aufforderung nicht, kann die Entfernung auf Kosten des Anbieters durch die Stadt veranlasst werden. Der Anbieter wird die Stadt unverzüglich darüber in Kenntnis setzen, wenn das Mietangebot aufgegeben wird.

## **11. Schlussbestimmungen**

(1) Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch alle PARTEIEN in Kraft.

(2) Unabhängig von dieser Vereinbarung steht es jeder der PARTEIEN frei, parallel mit anderen Partnern zusammenzuarbeiten oder zu verhandeln.

(3) Für diese Vereinbarung gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Kündigungsrechte nach der Pilotphase

Für die PARTEIEN besteht das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.

Folgende Kündigungstatbestände kommen dafür in Frage:

wenn die unter 2. vorgesehenen Limitierungen in der Praxis nach erfolgter Abmahnung nicht eingehalten werden.

wenn die Stadt Siegburg aufgrund gesetzlicher Regelungen, fach- oder rechtsaufsichtlicher Hinweise gehalten ist, Angelegenheiten der Vereinbarung auf andere Weise zu regeln.

wenn aufgrund weiterer Anbieter der nach Ziffer 2 dieser Vereinbarung gezogene Rahmen nicht mehr eingehalten werden kann und eine Anpassung des Vertrages unter Berücksichtigung des neuen Sachverhaltes für den Anbieter nicht mehr wirtschaftlich erscheint.

wenn schwerwiegende Verstöße gegen diese Vereinbarung vorliegen.

(5) Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(6) Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen gültig. Die PARTEIEN werden die unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmungen durch solche Bestimmungen ersetzen, die dem angestrebten Vereinbarungszweck am nächsten kommen.

---

Name  
Stadt Siegburg

---

Name  
Anbieter